

**Antrag**

des Freistaates Bayern

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)**

Punkt 20 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

a) Zu Artikel 3 Nummer 6 (§ 21 BBesG)

Artikel 3 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. § 21 wird wie folgt gefaßt:

§ 21

Hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise zur sachgerechten Bewertung der Funktionen, insbesondere unter Berücksichtigung

**Ausgeliefert am 08. FEB. 1996** ...

der Zahl der Einwohner, und unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B der Länder zuzuordnen; dabei können bei den genannten Körperschaften einer Größenklasse höchstens zwei Besoldungsgruppen für ein Amt vorgesehen werden,

2. die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der regionalen Kommunalverbände und anderer überörtlicher kommunaler Einrichtungen unter Berücksichtigung des begrenzten Aufgabeninhalts im Vergleich zur Einstufung der entsprechenden Ämter der beteiligten Körperschaften im Sinne der Nummer 1 den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B der Länder zuzuordnen,
3. für die in den Nummern 1 und 2 genannten Beamten das Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters abweichend von § 27 und § 28 Abs. 2 zu regeln.

(2) Die Ermächtigungen zum Erlass der Rechtsverordnung können auf den zuständigen Minister übertragen werden."

b) Zu Artikel 12  
(Aufhebung von Vorschriften)

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird als neue Nummer 1 eingefügt:

...

"1. Die Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise (Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes - BKomBesV) vom 7. April 1978 (BGBl I S. 468),"

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 in Absatz 1 werden Nummern 2 bis 7.

cc) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die §§ 21, 22, 26 und 35 BBesG in ihrer bisherigen Fassung sowie die in Absatz 1 Nummern 1 bis 7 genannten Verordnungen sind bis zum Inkrafttreten der auf Grund der neugefaßten §§ 21, 22, 26 und 35 BBesG zu erlassenden Rechtsverordnungen weiter anzuwenden."

### Begründung

Die besoldungsmäßige Einstufung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit ist nach geltendem Recht zweistufig durch Höchstgrenzenvorgaben in der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes und durch ausfüllende Regelungen in den Kommunalbesoldungsverordnungen der Länder geregelt.

Dieses System ist nicht mehr zeitgemäß. Mit dem Antrag soll die Regelungskompetenz auf die Länder übertragen werden. Dabei sollen das Gebot der funktions- und sachgerechten Besoldung und die gemeinsamen Belange aller Dienstherren weiterhin berücksichtigt werden. Bis zum Erlaß der neuen landesrechtlichen Regelungen soll übergangsweise das bisherige Recht weiter gelten. Im übrigen enthält der Antrag Folge- und redaktionelle Änderungen.

885/13/95

- 4 -

Mit der Verlagerung der Regelungskompetenz auf die Länder soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Aufgaben-, Personal- und Organisationsstrukturen der Kommunalverwaltungen in den einzelnen Ländern nur bedingt vergleichbar sind. Die Länder haben die Möglichkeit der zeitnahen und differenzierten Reaktion auf Aufgaben- und Anforderungsänderungen im kommunalen Bereich. Die besoldungsmäßige Einstufung der kommunalen Wahlbeamten berührt wesentlich mehr die Interessen der Länder als des Bundes. Die Kompetenzverlagerung ist ein Beitrag zur Stärkung des Föderalismus. Sie entspricht auch einer Forderung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Soweit der Antrag Interessen des Bundes und gemeinsame Belange aller Dienstherren berührt, können sie auch nach einer Aufhebung der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes im Verfahren nach dem Besoldungsmoratorium gewahrt werden, in dem sich Bundes- und Landesregierungen verpflichtet haben, bei der Durchführung struktureller Besoldungsverbesserungen zusammenzuwirken. Dadurch ist weiterhin das notwendige Mindestmaß an Besoldungseinheit auch bei den kommunalen Wahlbeamten auf Zeit sichergestellt.